

Nachschlagewerk: ja
BGHZ: nein

EheG § 48 Abs. 2

Bei einer nur in der Person des Klägers zerrütteten Ehe, ist dieser verpflichtet darzulegen, welche Gründe zum Verlust seiner ehelichen Gesinnung geführt haben.

BGH, Urt. v. 10. Juli 1968 - IV ZR 585/68 - OLG Köln
LG Aachen

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 585/68

URTEIL

Verkündet am

10. Juli 1968

Justizsekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Arbeiters Peter-Josef F [REDACTED], E [REDACTED]
V [REDACTED], Im K [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Ehefrau Anna F [REDACTED] geb. E [REDACTED], H [REDACTED]
W [REDACTED], A [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 10. Juli 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Hauß und der Bundesrichter Johannsen, Dr. Reinhardt, Dr. Bukow und Dr. Buchholz

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 7. Juni 1966 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Revisionsverfahrens zu tragen.

Von Rechts wegen

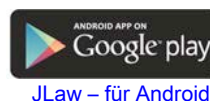
Tatbestand:

Der im Jahre 1910 geborene Kläger und die im Jahre 1909 geborene Beklagte haben 1938 die Ehe geschlossen, aus der zwei jetzt volljährige Söhne hervorgegangen sind.

Bereits in den Jahren 1956 bis 1959 lebten die Parteien innerhalb des dem Kläger gehörenden Hauses in E- -V- vorübergehend getrennt. In dieser Zeit wurde der Kläger durch Urteil des Schöffengerichts in Aachen vom 18. Dezember 1958 wegen wiederholter und



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

schwerer Mißhandlungen der Beklagten und der Söhne der Parteien zu einer Gefängnisstrafe von 7 Monaten verurteilt. Einen Teil dieser gegen ihn erkannten Strafe verbüßte der Kläger in der Zeit vom 24. April bis 15. September 1959; die Reststrafe wurde zur Bewährung ausgesetzt und am 16. September 1963 erlassen.

Nach seiner Strafantlassung machte der Kläger im Oktober 1959 beim Landgericht in Aachen eine auf § 48 EheG gestützte Ehescheidungsklage anhängig. Dieses Verfahren wurde jedoch nicht durchgeführt, da sich die Parteien im Dezember 1959 versöhnten.

Der letzte eheliche Verkehr der Parteien hat im Januar 1961 stattgefunden.

Am 4. Mai 1961 trennten sich die Parteien wiederum in ihrer damaligen Wohnung. Am 11. September 1962 zog die Beklagte mit den beiden Söhnen der Parteien aus der ehelichen Wohnung aus und wohnt seither in einem den Parteien gemeinsam gehörigen Haus in H[REDACTED]-W[REDACTED]. Der ältere Sohn Peter F[REDACTED] hat vor kurzer Zeit geheiratet und wohnt nicht mehr bei der Beklagten, sondern in D[REDACTED]; der jüngere Sohn Helmut F[REDACTED] lebt noch bei der Beklagten.

Im Juni 1961 erhob der Kläger erneut gegen die Beklagte vor dem Landgericht Aachen Klage auf Scheidung der Ehe der Parteien mit der Begründung, die Beklagte habe den Haushalt der Parteien nur unzureichend versorgt, sie habe den Kläger zu Unrecht unerlaubter Beziehungen zu einer Frau Wi[REDACTED] und einer Frau J[REDACTED] verdächtigt

und habe selbst zumindest ehewidrige Beziehungen zu dem Kaufmann P. unterhalten. Durch das am 20. Juli 1962 verkündete Urteil des Landgerichts Aachen wurde der Kläger mit der Klage abgewiesen. Die von ihm gegen dieses Urteil eingelegte Berufung wies das Berufungsgericht durch das am 23. April 1963 verkündete Urteil zurück und führte zur Begründung seiner Entscheidung u.a. aus:

Der Kläger habe nicht den ihm obliegenden Beweis einer schweren, sein Scheidungsbegehren rechtfertigenden Eheverfehlung der Beklagten erbringen können. Die Beklagte habe insbesondere bei ihren rein geschäftlichen Beziehungen zu dem Zeugen P. nichts zu verbergen gehabt und auch der weitere Umgang mit P. habe nicht einen objektiv gerechtfertigten Anschein des Bestehens unerlaubter Beziehungen zwischen der Beklagten und P. erwecken können.

Mit der im September 1964 erneut erhobenen Klage begehrt der Kläger wiederum Scheidung der Ehe der Parteien aus dem Verschulden der Beklagten, hilfsweise aus § 48 EheG. Seit der Klageerhebung zahlt der Kläger keine Unterhaltsbeträge an die Beklagte.

Der Kläger hat behauptet:

Die Beklagte habe auch nach der rechtskräftigen Entscheidung des Vorverfahrens weiter ehewidrige, ja sogar ehebrecherische Beziehungen zu dem Zeugen P. unterhalten; P. sei fast täglich in die Wohnung der Beklagten gekommen und zuweilen erst in der Nachtweg-

gegangen. Im Sommer 1963 sei P. sogar einmal eine ganze Nacht bei der Beklagten gewesen. An einem Tag im Juli 1963 habe die Beklagte dem Briefträger, obwohl dieser heftig geklopft habe, nicht die Tür geöffnet; in dieser Zeit sei die Beklagte in ihrer Wohnung gewesen und der PKW des Zeugen P. habe vor dem Hause gestanden. In der Nachbarschaft der Beklagten gelte P. allgemein als deren Hausfreund.

Die Beklagte habe auch der Zeugin K. erzählt, er - der Kläger - habe mit einer geschiedenen Frau gehurt.

Im übrigen habe die Beklagte die beiden Söhne der Parteien gegen ihren Vater aufgehetzt, so daß sie diesem mit geladener Pistole aufgelauert hätten. Die Beklagte sei auch nicht in der Lage gewesen, die beiden Söhne ordentlich zu erziehen, was aus der Tatsache gefolgert werden müsse, daß die Söhne straffällig geworden seien.

Der Kläger hat beantragt,

die Ehe der Parteien aus dem alleinigen Verschulden der Beklagten zu scheiden,
hilfsweise,
die Ehe gemäß § 48 EheG zu scheiden.

Die Beklagte hat beantragt,
die Klage abzuweisen.

Sie hat die Behauptungen des Klägers bestritten und u.a. vorgetragen: Sie habe zu dem Zeugen P., der ein ambulantes Gewerbe in Textilien, Möbeln und Elektrogeräten betreibe, keine unerlaubten Beziehungen unterhalten. Sie sei lediglich geschäftlich, und zwar als Kundin mit P. bekannt. Dieser habe sie in der Regel fast jede Woche einmal aufgesucht, um Raten zu kassieren oder um ihr oder ihren Söhnen neue Sachen anzubieten.

Die Beklagte hat die Ansicht vertreten, daß für sie keine Veranlassung bestanden habe, ihre rein geschäftlichen Beziehungen zu P. allein der völlig grundlosen Verdächtigungen des Klägers wegen abubrechen. Ein etwaiges Fehlverhalten der Söhne der Parteien könne ihr schon deshalb nicht angerechnet werden, weil diese aus dem Erziehungsalter heraus seien.

Die Ehe der Parteien sei, so hat die Beklagte weiter ausgeführt, allein durch das ehebrecherische Verhalten des Klägers zu der Frau W. zerrüttet worden. Der Kläger erstrebe um jeden Preis eine Scheidung der Ehe der Parteien und habe aus diesem Grunde sie auch im September 1962 aufgefordert, aus der ehelichen Wohnung auszuziehen.

Das Landgericht hat die auf § 43 gegründete Klage abgewiesen und die Ehe aus § 48 EheG ohne Schuldausspruch geschieden.

Gegen dieses Urteil hat die Beklagte Berufung und der Kläger Anschlußberufung eingelegt. Die Beklagte erstrebt die Abweisung der Klage in vollem Umfang, der Kläger die Scheidung der Ehe aus Verschulden der Beklagten.

Das Berufungsgericht hat die Anschlußberufung zurückgewiesen und auf die Berufung das Urteil des Landgerichts geändert und die Klage im vollen Umfang abgewiesen.

Der Kläger hat die allein nach § 547 Abs. 1 ZPO zulässige Revision eingelegt. Er verfolgt sein auf § 48 EheG gegründetes Scheidungsbegehren weiter. Die Beklagte hat gebeten, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

Das Berufungsgericht ist auf Grund einer eingehenden Beweisaufnahme zu der Überzeugung gelangt, daß der Kläger die unheilbare Zerrüttung der Ehe überwiegend verschuldet habe. Die Revision rügt zunächst, daß das Berufungsgericht die Beweislast verkannt habe. Sie ist der Ansicht, das Berufungsgericht sei sich nicht bewußt gewesen, daß für die Entscheidung der Frage, ob der Kläger die Zerrüttung der Ehe ganz oder überwiegend verschuldet habe, die Beweislast anders verteilt sei als für die Entscheidung der Frage, ob er die Scheidung der Ehe wegen Verschuldens der Beklagten begehren könne.

Diese Rüge geht fehl. Ein auf § 48 EheG gestütztes Scheidungsbegehren kann schon dann Erfolg haben, wenn die Ehe nur in der Person des klagenden Ehegatten unheilbar zerrüttet ist, falls er allein seine eheliche Ge-

sinnung unwiederbringlich verloren hat. In diesem Fall kann aber der beklagte Ehegatte der Scheidung widersprechen, wenn er beweist, daß der Kläger den Verlust seiner ehelichen Gesinnung mindestens überwiegend selbst verschuldet hat. Dafür, daß der beklagte Ehegatte berechtigt ist, der Scheidung zu widersprechen, trägt er an sich die Beweislast. Die Preisgabe oder der Verlust der ehelichen Gesinnung ist aber ein psychologischer Vorgang in der Person desjenigen, bei dem dieses eingetreten ist. Es kann von dem anderen Ehegatten nicht verlangt werden, von sich aus die Umstände aufzudecken und zu beweisen, die bei dem Kläger zum Verlust seiner ehelichen Gesinnung geführt haben. Würde die dem Beklagten obliegende Beweislast so weit gehen, dann würde von ihm oft unmögliches verlangt, da er häufig nicht wissen kann, welche seelischen Vorgänge sich bei seinem Ehepartner abgespielt haben und worin diese ihren Grund haben. Deswegen ist der klagende Ehegatte verpflichtet, die Umstände darzulegen, die bei ihm zum Verlust seiner ehelichen Gesinnung geführt haben. Diese Anforderung ist auch berechtigt, da jeder Ehegatte grundsätzlich verpflichtet ist, alles in seinen Kräften stehende zu tun, um seine eheliche Gesinnung zu bewahren.

Bereits die rechtliche Würdigung dieses Vorbringens des Klägers kann ergeben, daß er die unheilbare Zerrüttung der Ehe mindestens überwiegend verschuldet hat, da er auch unter den von ihm angeführten Umständen seine eheliche Gesinnung hätte bewahren müssen und können. Kann dieser Schluß nicht gezogen werden, muß der Beklagte, um mit seinem Widerspruch durchdringen zu

können, beweisen, daß der Kläger seine eheliche Gesinnung aus anderen, ihm zum Vorwurf gereichenden Gründen verloren hat, oder doch jedenfalls nicht aus den von ihm angegebenen. Falls nur letzteres erwiesen ist, spricht die Lebenserfahrung dafür, daß der Kläger seine eheliche Gesinnung ohne rechtfertigenden Grund aufgegeben hat oder aus bestimmten, von ihm zu vertretenden Gründen, die er verborgen hält.

Nach den vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen hat sich der Kläger von der Beklagten losgesagt. Er hat selbst angegeben, daß er die Beklagte vor die Wahl gestellt habe, daß entweder er oder sie aus der ehelichen Wohnung ausziehe, da ihm ein weiteres Zusammenleben mit ihr nicht möglich sei. Die Ehe der Parteien war sonach unheilbar zerrüttet, weil der Kläger seine eheliche Gesinnung verloren hat. Aufgrund der Beweisaufnahme hat das Berufungsgericht nun weiter festgestellt, daß die Gründe, die der Kläger hierfür angegeben hat, nicht vorgelegen haben, insbesondere, daß die Beziehungen der Beklagten zu dem Zeugen P., die vom Kläger als eine maßgebliche Ursache für die Zerrüttung der Ehe angeführt waren, einwandfrei gewesen seien und daß der Kläger der Beklagten wegen ihres Umgangs mit diesem Zeugen auch keine Vorwürfe machen könne.

Diese Feststellungen und die sich darauf gründenden rechtlichen Erwägungen werden von der Revision vergeblich angegriffen. Der Zeuge P. hat bekundet, daß er keine ehewidrigen Beziehungen zu der Beklagten unterhalten habe. Die Revision vermißt die Feststellung,

daß dem Zeugen klar gewesen sei, was unter diesem Rechtsbegriff zu verstehen ist. Es kann aber davon ausgegangen werden, daß ein Richter, der einen Zeugen darüber vernimmt, ob er ehewidrige Beziehungen zu einer anderen Frau unterhalten hat, ihn zuvor darüber belehrt, was darunter zu verstehen ist. Außerdem hat der Zeuge P. eindeutig bekundet, daß er sich der Beklagten gegenüber stets korrekt benommen habe.

Das Berufungsgericht hat auch nicht § 391 ZPO verletzt, weil es den Zeugen P. nicht vereidigt hat. Ob das Gericht einen Zeugen vereidigen will, steht in seinem Ermessen. Es ist nicht ersichtlich, daß das Berufungsgericht die Grenzen seines ihm eingeräumten Ermessens überschritten hat. Eine Beeidigung wäre hier allenfalls dann geboten gewesen, wenn der Ausgang des Rechtsstreits allein von der Bekundung dieses Zeugen abgehangen hätte. Das trifft aber nicht zu. Denn auch die Bekundungen der Söhne der Parteien ergaben, daß die Beziehungen ihrer Mutter zu dem Zeugen P. stets korrekt gewesen waren.

Ebenso hat das Berufungsgericht § 391 ZPO nicht deswegen verletzt, weil es die Zeugen Eheleute K. nicht vereidigt hat. Auch hier hat es die Grenzen des ihm eingeräumten Ermessens nicht überschritten. Dabei ist zu beachten, daß das Berufungsgericht es für möglich hält, daß die Zeugen sich getäuscht und daß sie einen anderen Kraftwagen, der nachts vor dem Hause geparkt hat, für denjenigen des Zeugen P. gehalten haben.

Der Kläger kann auch nicht rügen, daß das Gericht ihn oder die Beklagte über diesen oder jenen Punkt noch als Partei hätte vernehmen müssen. Beide Parteien sind wiederholt eingehend vom Gericht vernommen worden. Der Kläger hatte dabei alle Punkte zur Sprache bringen können, deren Aufklärung er für geboten hielt. Wenn er das nicht getan hat, kann er später nicht rügen, daß das Gericht es unterlassen habe, die Parteien über die von ihm angeführten Umstände zu vernehmen.

Im übrigen greift der Kläger, soweit es sich darum handelt, welcher Art die Beziehungen der Beklagten zu dem Zeugen P. waren, nur die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts an. Damit kann er keinen Erfolg haben, denn die Würdigung, die das Berufungsgericht vorgenommen hat, ist möglich und es ist nicht ersichtlich, daß das Gericht nicht auch die von dem Kläger hervorgehobenen angeblich übergangenen Umstände berücksichtigt hat.

Rechtlich fehlerfrei sind auch die Ausführungen des Berufungsgerichts darüber, daß der Beklagten nicht vorgeworfen werden kann, daß sie ihren vom Kläger mißbilligten Umgang mit dem Zeugen P. nicht aufgegeben oder eingeschränkt hat. In dem vorangegangenen Ehescheidungsverfahren hatte es sich bereits ergeben, daß die Beziehungen der Beklagten zu dem Zeugen P. rein geschäftlicher Natur und einwandfrei waren. Dem mußte der Kläger Rechnung tragen. Allenfalls dann, wenn er die eheliche Gemeinschaft wieder aufnahm und mit der Beklag-

ten weiter zusammen lebte, hätte er von ihr verlangen können, daß sie ihre Verbindung mit dem Zeugen langsam mehr und mehr löste und ihre Einkäufe anderweit tätigte. Nachdem er sich aber von der Beklagten getrennt und diese aus der ehelichen Wohnung verdrängt hatte, konnte er das, wie das Berufungsgericht mit Recht ausgeführt hat, nicht mehr verlangen. Keineswegs berechnigte ihn die Tatsache, daß die Beklagte geschäftliche Verbindungen mit dem Zeugen P. unterhielt, sich von ihr ohne weiteres zu trennen.

Da das Berufungsgericht auf Grund des Ergebnisses der Beweisaufnahme frei von Rechtsfehlern festgestellt hat, daß die von dem Kläger für den Verlust seiner ehelichen Gesinnung angeführten Gründe tatsächlich nicht bestanden haben, kommt es nicht darauf an, welches die wahren Gründe dafür gewesen sind, daß der Kläger seine eheliche Gesinnung preisgegeben hat. Insbesondere kann dahinstehen, ob er ehewidrige Beziehungen zu der Zeugin W. unterhalten und sich deswegen von der Beklagten abgewandt hat. Es mag auch sein, daß die Erwägungen, die das Berufungsgericht auf S. 23 der Urteilsausfertigung über die maßgeblichen Ursachen für die Zerrüttung der Ehe angestellt hat, rechtlich zum Teil angreifbar sind. Dieser Mangel kann indes nicht dazu führen, das angefochtene Urteil aufzuheben. Denn auf diesen vielleicht rechtlich fehlsamen Erwägungen beruht die Entscheidung nicht. Im Ergebnis ist das Berufungsgericht auf Grund seiner Feststellungen mit Recht davon ausgegangen, daß der Kläger die unheilbare Zerrüttung seine Ehe mindestens überwiegend verschuldet hat.

Das Berufungsgericht sieht es nicht als bewiesen an, daß der Beklagten die Bindung an die Ehe oder die zumutbare Bereitschaft, die Ehe fortzusetzen, fehle. Die Revision verkennt bei ihren hierauf bezüglichen Rügen, daß nicht festgestellt werden muß, daß die Beklagte sich noch an ihre Ehe gebunden fühlt, sondern daß umgekehrt die Klage nur Erfolg haben kann, wenn bewiesen ist, daß der Beklagten eine solche Bindung fehlt. Das Berufungsgericht hat dargelegt, daß die Beklagte im Verlauf von 28 Ehejahren von dem Kläger viel hat erdulden müssen. Deswegen hält das Berufungsgericht es für verständlich, daß sie vor dem Landgericht erklärt hat, sie wolle nicht zum Kläger zurück. Das Berufungsgericht glaubt aber, daß sich daraus nicht ihre wahre Einstellung zu ihrer Ehe ergebe. Denn sie habe trotz allem im Dezember 1959 die eheliche Gemeinschaft mit dem Kläger wieder aufgenommen und sie sei bereit, das nochmals wieder zu tun, wenn der Kläger zu erkennen gebe, daß sich bei ihm ein Gesinnungswandel vollzogen habe und daß er sich ihr gegenüber künftig wie ein rechter Ehemann verhalten werde. Diese Erwägungen verstoßen nicht gegen § 48 Abs. 2 EheG.

Da auch die sonstigen, vom Kläger geltend gemachten Rügen nicht durchgreifen, mußte seine Revision mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Dr. Hauß

Johannsen

Dr. Reinhardt

Dr. Bukow

Bundesrichter Dr. Buchholz
ist beurlaubt.

Dr. Hauß